

Notfalldienstordnung der Bezirkszahnärztekammer Trier



Aufgrund der Berufsordnung (BO) der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK RLP), § 14 Absatz 1 Satz 1, ist grundsätzlich jeder Zahnarzt¹ verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Durchführung des Notfalldienstes wird nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BO - LZK RLP von der Bezirkszahnärztekammer Trier (BZK Trier) organisiert. Die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V wurde durch Übertragungsvereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KZV RLP) und der BZK Trier vom 31.05.2006 geregelt. Durch diese Übertragungsvereinbarung ist die BZK Trier für die Organisation des Notfalldienstes zuständig.

Präambel

Jeder Zahnarzt ist verpflichtet auch außerhalb der Sprechstunde zu gewährleisten, dass Patienten im Notfall zahnärztlich versorgt werden. Dies gilt nicht in Zeiten, in denen ein organisierter Notfalldienst aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eingeteilt ist.

§ 1

Teilnahme am Notfalldienst

- (1) Jeder Zahnarzt und angestellte Zahnarzt, auch der nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene, der in einer Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Zweigpraxis, Praxisgemeinschaft oder einem Medizinischen Versorgungszentrum seinen Beruf im Kammerbezirk Trier ausübt, ist zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet.
- (2) Ist ein Zahnarzt an der Durchführung des Notfalldienstes verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und die Geschäftsstelle der BZK Trier unverzüglich zu informieren.

¹ Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

§ 2

Dauer des Notfalldienstes

- (1) Der Notfalldienst wird eingeteilt für Wochenenden und Feiertage, in der kreisfreien Stadt Trier auch an den Mittwoch- bzw. Freitagnachmittagen. Darüber hinaus kann der Vorstand der BZK Trier sogenannte Brückentage zur Notfalldiensteinteilung festlegen.
- (2) Der Notfalldienst erstreckt sich durchgehend auf die Zeit von

Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

**und nur für den Bereich der Stadt Trier
von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
und an dem darauffolgenden Mittwoch (Werktag)
von 16.00 - 22.00 Uhr**

bzw. an **Feiertagen entsprechend von 8.00 Uhr bis
zum nachfolgenden Tag 8.00 Uhr.**

Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, wird der nachfolgende Freitag als Brückentag zum Notdienst eingeteilt. Dann gilt für alle Landkreise und insbesondere für die Stadt Trier folgende Regelung:

Der Notfalldienst beginnt am Donnerstagmorgen (Feiertag) um 8.00 Uhr und endet am Samstagmorgen 8.00 Uhr. In diesem Fall beginnt der Wochenendnotfalldienst für die Stadt Trier ausnahmsweise am Samstagmorgen 8.00 Uhr.

In den einzelnen Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel muss gewährleistet sein, dass am Mittwochnachmittag und ab Freitagnachmittag die Notfallversorgung der Patienten sichergestellt ist.

§ 3

Erreichbarkeit

Der notfalldiensthabende Zahnarzt muss während der gesamten Notfalldienstzeit für hilfesuchende Patienten durchgehend erreichbar sein.

§ 4

Häufigkeit der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Notfalldienst ist gleichmäßig zu verteilen. Etwaige Über- oder Unterverteilungen in der Häufigkeit der Teilnahme sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.
- (2) Der oder die Betreiber einer Zahnarztpraxis oder eines Medizinischen Versorgungszentrums sind bei Mitarbeiter- oder Partnerwechsel für die Sicherstellung bzw. Durchführung der bereits eingeteilten Notfalldienste verantwortlich. Gegebenenfalls ist für geeignete Vertretung Sorge zu tragen.
- (3) Bei hälftigem Versorgungsauftrag (§§ 95 Abs. 3 SGB V, 19 a Abs. 2 ZV-Z) erfolgt die Einteilung des betroffenen Zahnarztes mit einem Faktor von 0,5.
- (4) Bei einer Zweigpraxis erfolgt die Einteilung zum Notfalldienst nur entsprechend dem vertragszahnärztlichen Versorgungsauftrag (voll/hälftig), wobei die Zuordnung, in welchem Umfang der Notfalldienst in der Haupt- oder Zweigpraxis zu leisten ist, nach billigem Ermessen der Bezirkszahnärztekammer vorgenommen wird.
- (5) Bei der Beteiligung an überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt die Einteilung für den Sitz, an dem der zum Notfalldienst Heranzuziehende schwerpunktmäßig tätig ist.

§ 5

Zuständigkeiten und Einteilung

- (1) Die Einteilung des Notfalldienstes erfolgt durch die BZK Trier. Diese kann Kreisobleute mit deren Umsetzung beauftragen.
- (2) Die Einteilung zum Notfalldienst wird nach dem Datenstand des Mitgliederverzeichnisses zum 30.09. des der Notfalldienstperiode vorangehenden Jahres vorgenommen. Sie umfasst den Zeitraum vom Februar des einzuteilenden Jahres bis einschließlich Januar des darauf folgenden Jahres. Die Einteilung wird schriftlich oder ggf. im internen Bereich des Internetauftrittes der BZK Trier bekannt gegeben.
- (3) Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, sich selbst über die Notfalldiensttermine zu informieren.

- (4) Für die eingeteilten angestellten Zahnärzte werden stellvertretend die Praxisbetreiber/der MVZ-Betreiber veröffentlicht.
- (5) Scheidet ein Zahnarzt aus der Praxis/einem MVZ aus, ist der bereits eingeteilte Notfalldienst durch den Betreiber sicherzustellen. Dies gilt auch für Zahnärzte, die gemäß § 9 befreit werden.

§ 6

Fortbildung

Die zum Notdienst verpflichteten Zahnärzte haben sich für den Notfalldienst fortzubilden.

§ 7

Umfang der Notfalldienstbehandlung

- (1) Die indizierten therapeutischen Maßnahmen, die am Patienten im Notfalldienst getroffen werden, haben sich an der jeweils gültigen Fassung der wissenschaftlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) zu orientieren.
- (2) Nach erfolgter Notfallbehandlung ist der Patient zur Weiterbehandlung an seinen Hauszahnarzt zu verweisen.

§ 8

Abrechnung von Leistungen

Die Abrechnung von erbrachten Leistungen bei Patienten, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erfolgt über die KZV RLP nach deren Vorschriften und denen des SGB V.

§ 9

Befreiung vom Notfalldienst

- (1) Zahnärzte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres an die Geschäftsstelle der BZK Trier zu richten ist, mit Wirkung vom 1. Februar des folgenden Kalenderjahres vom Notfalldienst befreit werden.
- (2) Von der Teilnahme am Notfalldienst können auf schriftlichen Antrag bei der BZK Trier Zahnärzte aufgrund schwerwiegender Gründe ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden.

Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- schwere Erkrankungen oder körperliche Behinderung,
- besonders belastende familiäre Pflichten.

Dabei ist erforderlich, dass aufgrund der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme am Notfalldienst unzumutbar ist. Ein wesentlicher Maßstab zur Bewertung der vorgetragenen schwerwiegenden Gründe ist der Umfang der aus diesem Grunde notwendigen Reduktion der Praxistätigkeit. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

- (3) Unbeschadet dessen können auf schriftlichen Antrag vom Notfalldienst befreit werden:
 - Zahnärzte, die eine Fachzahnarztbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie führen oder die nachweislich ausschließlich kieferorthopädisch tätig sind,
 - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, die belegärztlich tätig sind und an einem Krankenhausnotdienst teilnehmen, der auch der Allgemeinheit für schwere zahnärztliche Notfälle zur Verfügung steht.
- (4) Die Befreiungsgründe nach Abs. 1 – 3 dieser Vorschrift sind vom Antragsteller darzulegen und nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen. Sollten sich die Umstände, die zu der Befreiung geführt haben, verändern, ist dies unverzüglich gegenüber der Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen.
- (5) Über den Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 erst für die Einteilung der Notfalldienstperiode ab dem 01.02.2018 gelten. Gleichzeitig tritt die bisherige Notfalldienstordnung, in der zuletzt am 30.11.2005 genehmigten Fassung, außer Kraft.

Bitburg, 14. Juni 2017



Dr. Peter Mohr
Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier